



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Die deutsche Kunst und die Denkmalpflege**

**Clemen, Paul**

**Berlin, 1933**

Vom rechtlichen Denkmalbegriff

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-84202](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-84202)

Soll man an ein paar Strophen aus George's Siebenten Ring erinnern? Sie tragen die Jahreszahl 1914, des Dichters Prophetenblick sah schon das Grauen auffsteigen und dahinter den Zusammenbruch. Der eine Vierzeiler heißt: Aachen: Graböffner.

Wenn dies euch treibt, so milderts euren Frevel,  
Die wieder ihr in heiligen Gräften scharrt:  
Die dunkle Furcht vor nahem Pech und Schwefel,  
Die Ahnung, daß am Tor das End schon harrt.

Und „Die Gräber in Speier“ beginnen mit einer Anklage wegen Ehrfurchtsverlezung, nicht der alten brutalen Zerstörung durch die Banden Ludwig XIV., sondern durch die neue „wissenschaftliche“ Grabung:

Uns zuckt die Hand im aufgescharrten Chor  
Der Leichenschändung frische Trümmer streifend — —

#### VOM RECHTLICHEN DENKMALBEGRIFF

Wenn hier der rechtliche Charakter des Denkmalbegriffs berührt — nur berührt — werden soll, so muß man freilich bekennen, daß die Gesetzgeber im Gebiet des deutschen Reichs es uns schwer genug gemacht haben, eine eindeutige und durchaus klare Fassung zu geben. Es gehört zu den ungeschriebenen Gesetzen, daß der Staat die Fürsorge für die monumentalen Urkunden seiner Geschichte von je als ein staatliches Hoheitsrecht angesehen hat, besser als eine dem Staat als solchem gestellte Aufgabe und Ehrenpflicht. In dem größten der deutschen Länder, in Preußen, waren wir bis zu dem jetzigen Zeitpunkt für die Definition dessen, was unter dem Wort Denkmal zu verstehen war, nur auf die dürftigen Bestimmungen der Gesetze über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden für die Stadt- und Landgemeinden, über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchen und über die evangelische Kirchenverfassung angewiesen, die lediglich von Sachen oder Gegenständen reden, „welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben“ — in dieser Reihenfolge. Die preußische Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom Jahr 1853 redet von „Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben, namentlich von Archiven“. Durch die Voranstellung des Wissenschaftlichen, die Hervorhebung der Archive ist der Schwerpunkt in der Werteskala bedenklich verschoben. Nur das oben an erster Stelle genannte Gesetz spricht von einem „besonderen“ Wert. Erst der neue, seit sieben Jahren schon dem preußischen Staatsrat vorgelegte sorgfältig beratene Entwurf zu einem preußischen Denkmalschutzgesetz bringt die Rechtsunterlage, „daß nämlich diese Erhaltung im öffentlichen Interesse“ liegt, wie dies vorher schon die einzigen *leges perfectae*, das hessische Denkmalschutzgesetz von 1902 und das oldenburgische von 1911

(neben kleineren späteren: Lübeck, Hamburg, Lippe-Detmold) ausdrücklich ausgesprochen haben. In dem hessischen Gesetz (und übereinstimmend in dem oldenburgischen) ist die Definition gegeben: „ein Denkmal, dessen Erhaltung wegen seiner Bedeutung für die Geschichte, insbesondere für die Kunstgeschichte im öffentlichen Interesse liegt“. Zuletzt fand sich dieser Grundsatz, daß die Erhaltung einer Sache auf die Erhaltung und Förderung des gemeinen Wohls erheblichen Einfluß haben muß, ja schon in dem alten ehrlichen allgemeinen preußischen Landrecht von 1794.

Durch die Erfindung des Begriffs der Naturdenkmäler und durch ihre Einfügung in den Sorgenbereich des Staates seit 1905 — im Riegl'schen Sinne handelt es sich hier um ungewollte Denkmäler — ist nur eine weitere Unsicherheit geschaffen: der neue Begriff wird nicht nur auf ganze Naturschutzparke, auf gewaltige Felsengruppen, sondern auch wort- und sinnwidrig auf naturhistorische Raritäten, dem Aussterben ausgesetzte kleine Vogelarten und Sumpfpflanzen ausgedehnt. Der Begriff Naturdenkmal setzt doch logisch voraus, daß dies Denkmal eben von Jemand geschaffen sei, nur dann kann es als Leistung, als Kunst, als etwas Gekonntes angesehen werden — oder man muß sich entschließen, wie Richard Hamann einmal sagt, das Denkmal als Leistung Gottes, als Werk einer schöpferischen Macht anzusehen. Unendlich wichtig und bedeutsam ist die Tatsache, daß hier eine ganze neue ausgedehnte Begriffswelt vom Heroischen bis zum Idyllischen unter den Schutz des öffentlichen Gewissens gestellt wird, und vielfach und fruchtbar sind die Verbindungen dieser gewachsenen Welt mit den der geförmten Denkmäler — aber nur von den letzteren ist hier die Rede. Es ist auch lediglich ein Missbrauch eines nun einmal eingeführten Begriffes, wenn er bildmäßig auf ganz andere Fundamente übertragen wird: wie seltsam irreführend lautet dieser Buchtitel: „Theodor Lessing, Rudolf Hans Bartsch, ein letztes deutsches Naturdenkmal.“

In der Weimarer Verfassung hat der zu der Gruppe der adhortativen pädagogischen programmatischen Anweisungen gehörige § 150 in einer nun nicht mehr irgendwie noch mißzuverstehenden Form ausgesprochen: „Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates.“ Es ist damit wohl jener wichtige Grundsatz der Verpflichtung in feierlicher Gestalt festgelegt worden, aber der Begriff selbst ist nur weiter verunklart — die Denkmäler der Natur stehen hier neben, also außerhalb der Landschaft, wie in den preußischen Gesetzen die Geschichte neben d. h. außerhalb der Wissenschaft. Trotzdem möchte man für die Begriffsumschreibung in dem neuen preußischen Denkmalschutzgesetz, das dann wie das preußische Verunstaltungsgesetz das Vorbild für die gesetzlichen Regelungen in den übrigen deutschen Ländern, soweit sie nicht schon diese Aufgabe selbstständig gelöst haben, darstellen dürfte, die nun einmal in der bisherigen Gesetzgebung zu findende

Fassung wählen von „Sachen — res — welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen (besser: sonstigen wissenschaftlichen) oder Kunstwert haben, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt“.

Den äußerlichen Begriff einer Fürsorge für die Denkmäler der heimischen Geschichte und Kunst gibt es im Bereich der deutschen Kultur in jeder reflektierenden, effektiven, retrospektiven Zeit, bewußt schon seit den Kapitularen Karls des Großen, auf dessen Kunst alle diese Bezeichnungen reflektierend, effektiv, retrospektiv zutreffen, zurückgedrängt in jeder ganz selbstbewußten und wahrhaft schöpferischen Periode, darum am wenigsten sichtbar im hohen Mittelalter und im Zeitalter des Barock. Das neue knappe und in dieser Form leicht mißzuverstehende und oft mißverstandene Wort Denkmalpflege ist noch keine hundert Jahre alt. Die Vorstellung von geformten Zeugnissen der deutschen Kunst neben den geschriebenen, von greifbaren neben den lesbaren ist in der Periode der Wiedererweckung der deutschen Geschichtsstudien in der geistigen Umwelt des Freiherrn vom Stein gewachsen. In dem ältesten Programm der Monumenta Germaniae historica des Georg Verz stand neben den Schriftstellern, den Gesetzen, Kaiserurkunden, Briefen schon eine Abteilung Antiquitates. Nach dem Vorgang Frankreichs im Zeitalter Guizots, Montalemberts und des jungen Victor Hugo erstand in Deutschland in der Epoche Wilhelm von Humboldts und Schinkels, aus der Vermählung von Romantik und geschichtlichem Geist, von künstlerischem Nachschaffen und Staatsethos das Wort Denkmalpflege.

#### SOLL UND HABEN DER DENKMALPFLEGE

Die Gegenüberstellung dieser beiden Begriffswelten, des gesamten Denkmälerreichstums der deutschen Kultur und der immanenten Idee der Denkmälerfürsorge will die Fragen aufwerfen, welche Aufgaben und Probleme die deutsche Kultur der Denkmalpflege stellt, was die Denkmalpflege dem deutschen Kunstgebiet geschenkt, als Unterstützung dargebracht, was sie ihm genommen hat. Und zu dieser Gegenüberstellung gehört auch, wie die Kunsthistorische Wissenschaft und wie die Phalanx ihrer Vertreter sich zu den Forderungen der Denkmalpflege gestellt haben.

Wenn man mit dem Sündenregister dessen beginnen soll, was unter dem Schild der Denkmalpflege seit ihrem Inslebentreten geschehen ist, nur reden will von den Unternehmungen, die in guten Glauben, eine Kulturarbeit zu leisten, in Angriff genommen sind, so ist die Liste freilich eine erschütternd große. Von der Zerstörung der alten Baugruppe der Porta nigra in Trier über den neuen Bildersturm in unseren Kirchen unter der Fahne des intoleranten Purismus, über die Ausplünderung des Domes zu Bamberg, über die Leerung der Frauenkirche zu München, des Braunschweiger Domes, der Marktkirche zu Hannover, der Liebfrauenkirche zu Heiligenstadt im Eichsfeld und hun-